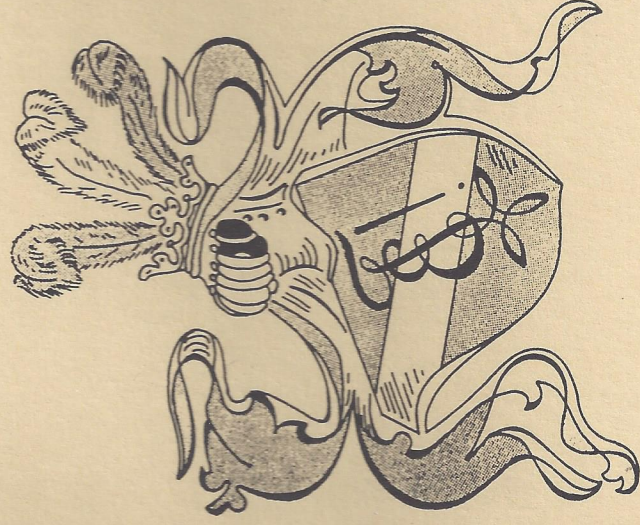


Statuten der Studentenverbindung

ELEKTRA

ELEKTRA Technikum Winterthur
gegründet 1902

ELEKTRA Technikum Luzern
gegründet 1959



Ausgabe Oktober 1992

Vorwort

August 1992

Die vorliegende revidierte Fassung der Statuten ergab sich aus dem Bestreben, der Aktivitas der Elektra eine klare, der Zeit angepasste und dem Verbindungszweck entsprechende Grundlage zur Verfügung zu stellen. Ebenso wurde eine Abstimmung auf die Statuten und die Belange des Altherren-Verbandes der Elektra vorgenommen. Diese Abstimmung begründet sich in der gegenseitigen, engen Verflechtung und Verbundenheit zwischen der Studentenverbindung und dem Altherrenverband. Obwohl es sich um zwei rechtlich selbstständige Einheiten handelt, ist diese Verbundenheit ein wesentliches Merkmal, ja gerade bewusste Notwendigkeit für das Wesen unserer ELEKTRA.

Es ergab sich daher ganz selbstverständlich, dass bei der Revision dieser Statuten die Aktivitas von seiten des Altherrenverbandes wesentlich unterstützt und begleitet wurde. Dies auch als Beispiel der gegenseitigen Achtung und Respektierung der einzelnen Leistungsmöglichkeiten, der Interessen und Anliegen. Schliesslich ist es aber die Aktivitas, welche diese Statuten als Verbindungsgrundlage annehmen und in eine aktive Vereinstätigkeit umsetzen muss. Die Statuten können dabei nur als Orientierungshilfe dienen.

Es ist der jetzigen und den zukünftigen Generationen von Aktiven der Elektra zu wünschen, dass es ihnen gelingt, in ihrem Zusammensein eine aktive Bereicherung ihres Studentenlebens zu finden, dass sie sich in ihrem Verbindungsrahmen als Individuen in Gemeinsamkeit entfalten mögen und dabei viel Freude und Genugtuung empfinden. Dann können sie auch in späteren Jahren stets in schöner Erinnerung auf die, ach nur allzu schnell, vergangene Studentenzeit zurückblicken und sich hoffentlich an immer neuen, nachkommenden Generationen von Elektra-Studenten erfreuen.

Neunzig Jahre sind jetzt, bei der Neufassung der Statuten, seit der Gründung der Studentenverbindung Elektra bereits vergangen. Möge es der Elektra vergönnt sein, noch viele weitere Jahrzehnte lebendigen Bestehens anzufügen. In diesem Sinne darf ich im Namen des Altherrenverbandes der Aktivitas die besten Wünsche auf den Weg geben mit einem kräftigen

ELEKTRA
vivat-crescat-floreat

Peter Landis v/o Citro, EM

Leitbild der ELEKTRA

Einleitung

Das Leitbild vermittelt:

- den Mitgliedern der Studentenverbindung der ELEKTRA
- den Mitgliedern des Altherrenverbandes der ELEKTRA
- den Ingenieurschulen (HTL)
- den Vereinigungen, die HTL-Absolventen zusammenfassen
- der interessierten Öffentlichkeit

eine klare Vorstellung über die ELEKTRA.

Das Leitbild legt Grundsätze, Ziele und Aufgaben der ELEKTRA als Rahmen fest.

Mitglieder

Mitglieder der Studentenverbindung der ELEKTRA sind:

- Studierende an der elektrotechnischen Abteilung einer HTL.

Mitglieder des Altherrenverbandes der ELEKTRA sind:

- ehemalige Mitglieder der Studentenverbindung der ELEKTRA.

Grundsätze

- Die ELEKTRA ist politisch und konfessionell neutral.
- Die ELEKTRA wird ausschliesslich durch die Mitglieder getragen.
- Die ELEKTRA ist eine Nonprofit-Organisation.
- Die Mitglieder tragen in demokratischer Weise die Verantwortung über die Grundsatzfragen und die langfristige Verbands-Politik.
- Die ELEKTRA ist offen bezüglich einer Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern.

Ziele

Die wichtigsten Ziele der ELEKTRA sind:

- Pflege der Geselligkeit
- Pflege der Freundschaft
- Erhaltung der ELEKTRA
- Förderung der Berufs- und Standesinteressen.

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz der Verbindung
2. ELEKTRA
3. Verbindungszweck
4. Mitgliedschaft
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Verhältnis zu anderen Organisationen
7. Organisation und Leitung der Verbindung
8. Finanzen
9. Institutionen
10. Regeln zum Verbindungsablauf
11. Statutenrevision, Suspension und Auflösung
12. Inkrafttreten

Statuten der Studentenverbindung ELEKTRA

1. Name und Sitz der Verbindung

Art. 1 Unter dem Namen "Studentenverbindung ELEKTRA" bestehen an höheren technischen Lehranstalten (HTL) farbentragende Verbindungen mit Sitz am entsprechenden Ort der HTLs. Jede Verbindung ist ein politisch und konfessionell neutraler und selbständiger Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Name und Sitz

2. ELEKTRA

Art. 2 Unter dem Namen "ELEKTRA" sind begrifflich die Studentenverbindungen ELEKTRA, Aktivitas genannt, und der Ältherrenverband der ELEKTRA (AHVE) als eine ideelle Einheit zu verstehen.

ELEKTRA

Art. 3 Die Studentenverbindung ELEKTRA versteht sich als farbentragende Verbindung. Die Farben sind violett - weiss - violett mit Silberperkussion. Das Couleur besteht aus der violetten Mütze und dem violett - weiss - violetten Burschenband. Die Füchse tragen das violett - weisse Band.

Der Zirkel ist wie auf dem Deckblatt abgebildet festgelegt.

Die Devise der Verbindung lautet: "Freundschaft und Fach".

3. Verbindungszweck

Art. 4 Die Studentenverbindung bezweckt die Vereinigung von Studenten zur Pflege der Freundschaft, Verbundenheit und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Sie dient der:

- Förderung des Fachwissens und der allgemeinen Bildung sowie der
- Erhaltung der Studenterverbindung ELEKTRA.

Zweck

4. Mitgliedschaft

Art. 5 Die Verbindung besteht aus Einzelmitgliedern, und zwar:

Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder
Als Aktivmitglieder können in die Verbindung männliche Studierende der entsprechenden HTL aufgenommen werden, vorzugsweise aus den Fach-Abteilungen Elektrotechnik und Informatik.

b) Inaktivmitglieder
Inaktivmitglieder können bisherige Aktivmitglieder werden, welche sich zur Zeit nicht im ordentlichen Studium befinden.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern:

Aufnahme

a) Aktivmitglieder
Aktivmitglieder werden vom Aktivkonvent aufgenommen.

b) Inaktivmitglieder
Zu Inaktivmitgliedern können Mitglieder durch den Vorstand erklärt werden.

Alle Mitglieder anerkennen mit ihrer Aufnahme die Verbindungsstatuten und den Comment.

Art. 7

Austritt

Ein Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. In der Regel erlischt die Mitgliedschaft mit dem Beenden des Studiums. Fällige Verpflichtungen, auch finanzieller Art, sind einzuhalten.

Art. 8

Ausschluss

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Zweidrittelmehrheit des Aktivkonvents beschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an einen neuen Aktivkonvent, welcher nicht vor Monatsfrist stattfinden darf, unter Anrufung des Ältherrenverbandes als Vermittlungsinstanz, zu. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat fällige Verpflichtungen einzuhalten.

Art. 9 Mit dem Austritt, Anschluss oder Ableben eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber der Verbindung. Ausgetretenen Mitgliedern, welche nicht in den Altherrenverband übertreten, oder ausgeschlossenen Mitgliedern ist das Tragen der Verbindungsfarben nicht mehr erlaubt.

Rechte und Ansprüche erlöschen

Art. 10 Als Fuchs wird bezeichnet, wer neu in die Verbindung aufgenommen und noch nicht zum Burschen promoviert wurde.

Gliederung der Mitglieder

Als Bursch wird bezeichnet, wer die Fuchsenzeit und die Burschenprüfung erfolgreich bestanden und den Burschenschlag erhalten hat.

Art. 11 Weitere Personen, welche regelmässig am Leben der Verbindung teilnehmen wollen, können durch den Aktivenkonvent als Partizipanten in die Corona aufgenommen werden. Sie respektieren die Gepflogenheiten der Verbindung und tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem regen Verbindungsleben bei.

Partizipanten

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Im Burschenkonvent haben nur die Burschen Stimm- und Wahlrecht. Im Aktivenkonvent haben alle Aktivmitglieder Stimm- und Wahlrecht.

Stimm- und Wahlrecht

Inaktivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die entsprechende Versammlung kann aber diesen resp. im Burschenkonvent den Fuchsen mit einfachem Mehr das Mitspracherecht einräumen.

Aktive Burschen sind in alle Chargen wählbar. Aktive Fuchsen sind in alle Chargen wählbar ausser Präsidium, Contraprasidium und Fuchsmajor.

Art. 13 Alle Mitglieder tragen in entsprechender Weise zum Bestand und der gedeihlichen Entwicklung der Verbindung sowie einer aktiven Gestaltung des Verbindungslebens bei. Sie sind verpflichtet, sich für die Erreichung der Verbindungsziele einzusetzen.

Pflichten

Es ist Ehrensache, eine auf sie fallende Wahl einer Charge anzunehmen.

Die finanziellen Verpflichtungen werden durch die ordentlichen Monatsbeiträge an die Verbindungskasse sowie die reglementarischen Einlagen in die Fuchsenkasse festgelegt.

6. Verhältnis zu anderen Organisationen

Art. 14 Zur Erreichung ihrer Verbindungsziele kann sich die Studentenverbindung ELEKTRA an anderen Organisationen anschliessen oder mit solchen zusammenarbeiten.

Anschluss an andere Organisationen

Über einen Anschluss befindet der Aktivenkonvent nach Rücksprache mit dem AHVE.

Art. 15 Zum Altherrenverband der ELEKTRA (AHVE) besteht eine besonders enge Beziehung.

Altherrenverband ELEKTRA

Nur im gegenseitigen Zusammenwirken von Aktivitas und AHVE kann die Existenz der Vereinigungen langfristig gesichert werden und damit die Gesamtheit dessen entstehen, was mit dem Begriff "ELEKTRA" bezeichnet wird.

Die Aktivitas wird deshalb durch Beratung, Mitsprache und finanzielle Zuwendungen vom AHVE unterstützt. Sie wird in die Aktivitäten und Institutionen des AHVE einbezogen.

Die Aktivitas hat ein Mitspracherecht beim AHVE in beidseitig interessierenden Belangen der ELEKTRA. Allfällige Statutenänderungen der Aktivitas macht diese von einer Genehmigung durch den AHVE abhängig.

Ordnungsgemäss aus der Aktivitas ausgetretene Mitglieder können in den Altherrenverband übertreten, gemäss den Statuten des AHVE.

7. Organisation und Leitung der Verbindung

Art. 16

Das Verbindungsjahr zerfällt in zwei Semester, welche mit den Studiensemestern an der HTL zusammenfallen. Es beginnt mit dem Anfang des Eintrittssemesters.

Verbindungsjahr

Art. 17

Die Organe der Verbindung sind:

- a) Der Aktivenkonvent (AC)
Der AC vereinigt alle Aktivmitglieder und beschliesst über die Geschäfte, welche nicht ausdrücklich dem Burschenkonvent zugewiesen sind. Der AC ist zuständig für:
 - Entscheid über Aufnahme neuer Mitglieder
 - Wahl des Vorstandes und der weiteren Chargierten sowie der Kommissionen
 - Festsetzung der Monatsbeiträge, der Strafgelder sowie der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets, der Rechnung und des Berichtes des entsprechenden Semesters
 - Bewilligung grösserer Ausgaben ausserhalb des Budgets
 - Beschluss über Ausschluss eines Mitgliedes.

Aktivenkonvent

b) Der Burschenkonvent (BC)

Der BC vereinigt die aktiven Burschen. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Überwachung der Einhaltung und richtigen Interpretation von Commentangelegenheiten
- Beschlussfassung über Zulassung von Fuchsen zur Burschenprüfung.

Das Präsidium hat die Beschlüsse des BC der ganzen Aktivitas zur Kenntnis zu bringen.

Burschenkonvent

c) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus aktiven Burschen und besteht aus:

- Präsidium (***)
- Contrapräsidium (**)
- Fuchsmajor (FM).

Der Vorstand ist für die Vertretung nach aussen und die Verwaltung der Verbindung

Vorstand

zuständig. Er regelt zusammen mit dem Quästor die kollektive Zeichnungsberechtigung. Er lädt fristgerecht zu den Konventionen ein. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen, ausser alle Einzuladenden sind mit einer vereinfachten Form einverstanden.

d) Die weiteren Chargen sind:

- Quästor (*)
- Cantusmagister (CM)
- Bibliothekar (B)
- Revisoren.

Weitere Chargen

Die Chargen gemäss c) und d) werden für ein Semester gewählt.

e) Kommissionen

Kommissionen werden bei Bedarf zweckgerichtet gebildet. Die Wahl derselben und die Kompetenzausstattung steht den statutarischen Rechten der Mitglieder nach.

Kommissionen

Art. 18

Fristgerecht einberufene Konvente sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Beschlüsse erfolgen offen nach dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Nach gleichem Modus kann auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen werden.

8. Finanzen

Art. 19

Der Verbindung stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

Finanzielle Mittel

- das Verbindungsvermögen
- die Fuchsenkasse
- die ordentlichen und ausserordentlichen Einlagen in die Kasse und die Fuchsenkasse
- Spenden und Geschenke
- Beiträge des AHVE
- übrige Einnahmen.

Für die finanziellen Verpflichtungen der Verbindung haftet ausschliesslich das Verbindungsvermögen.

Die Rechnungen und Konten sind bei jedem Chargenwechsel abzuschliessen und ordnungsgemäss an den Nachfolger zu übergeben.

Die Revisoren prüfen die Rechnung mindestens einmal jährlich und berichten zuhanden des AC.

9. Institutionen

Art. 20 Die Verbindung führt eine Bibliothek zur gezielten Nutzniessung durch die Mitglieder während des Studiums.

Zur fachlichen und kulturellen Weiterbildung werden entsprechende Aktivitäten in Abstimmung mit dem AHVE durchgeführt. Diese können im Rahmen des Stiftungsstatutes der "Stiftung ELEKTRA" unterstützt werden, welche zugunsten der Verbindung besteht.

Die Institutionen des AHVE stehen im Rahmen der Reglemente auch der Aktivitas offen.

10. Regeln zum Verbindungsablauf

Art. 21 Die verbindungsstudentischen Traditionen und Gebräuche sind ein wertvolles und zu erhaltendes Gut der ELEKTRA. Die detaillierte Regelung derselben wird im "Comment der ELEKTRA" vorgenommen. Dieser Comment ist ein verbindlicher Zusatz zu den Statuten und hat durch die Mitglieder der Verbindung beachtet zu werden.

Die Bestimmungen der Statuten gehen denjenigen des Comment vor.

Art. 22 Commentänderungen können nur durch einen AC beschlossen und müssen schriftlich festgehalten werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des AHVE.

11. Statutenrevision, Suspension und Auflösung

Art. 23 Änderungen an den vorliegenden Statuten müssen allen Aktivmitgliedern und dem Vorstand des AHVE mindestens 5 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Änderungen können vom Aktivkonvent beschlossen werden, wenn die schriftliche Zustimmung des AHVE vorliegt und mindestens 2/3 der Aktivmitglieder zustimmen. Davon ausgenommen ist die Bestimmung über die Auflösung.

Statutenänderung

Art. 24 Die Auflösung einer Studentenverbindung ELEKTRA bedingt die mindestens 5 Wochen vorgehende schriftliche Orientierung aller Aktivmitglieder und des Vorstandes des AHVE. Sie ist nur gültig, wenn sowohl der AHVE wie auch 4/5 aller Aktivmitglieder der Verbindung schriftlich zustimmen.

Auflösung

Art. 25 Eine Studentenverbindung ELEKTRA kann auch mangels Mitgliedern vorübergehend suspendiert werden. Während der Suspension übernimmt der AHVE die Interessen und die Vertretung der Verbindung. Er ist auch für eine Reaktivierung der suspendierten Verbindung zuständig.

Suspension

Art. 26 Alle offenen und stillen Vermögenswerte gehen bei einer Suspension oder Auflösung an den AHVE über.

12. Inkrafttreten

Art. 27 Diese Statuten treten mit ihrer schriftlichen Genehmigung durch den AHVE und der Zustimmung des Aktivkonvents in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. August 1969.

Inkrafttreten

Genehmigt durch den Aktivkonvent der Aktivitas ELEKTRA Winterthur vom 11.9.1992

Daniel Maier v/o Nop ***
Thomas Bollter v/o Balsa **

Genehmigt durch den Vorstand des Altherrenverbandes ELEKTRA am 17.9.1992

Dietrich Hunkeler v/o Kuschlo, AHP
Peter Landis v/o Citro, EM

